

FbW- Kostenzustimmung gemäß § 180 SGB III

- Ausübung des Zustimmungsrechts -



Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

§ 4 Abs. 2 AZAV:

Die Bundesagentur für Arbeit soll ihre Zustimmung nach § 180 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 SGB III von

- einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme

und

- dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

Grundsatz

Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse i.S. der BA ist dann gegeben, wenn

der arbeitsmarktliche Nutzen der Maßnahmeförderung und die Qualität der Maßnahme

den erhöhten Kostensatz rechtfertigen.

Arbeitsmarktlicher Nutzen (1/3)

Der arbeitsmarktliche Nutzen orientiert sich

- **am nachgewiesenen Integrationserfolg in der nahen Vergangenheit**

sowie an einer

- **überdurchschnittlichen Integrationsprognose.**

Arbeitsmarktlicher Nutzen (2/3)

Integrationserfolg in der Vergangenheit:

- Die Bewertung umfasst die Integrationserfolge (Eingliederungsquote nach §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB III) bereits abgeschlossener gleichartiger Maßnahmen eines Trägers innerhalb der letzten 2-3 Jahre.
- Die arbeitsmarktliche Relevanz wird als hoch angesehen, wenn die in der Vergangenheit durchschnittlich erzielte Eingliederungsquote für das Maßnahmeziel überschritten wird.

Arbeitsmarktlicher Nutzen (3/3)

Integrationsprognose:

- Die Bewertung umfasst die prognostizierten Integrationen.
- Die arbeitsmarktliche Relevanz wird als hoch angesehen, wenn die prognostizierte Integrationsquote über der durchschnittlichen Integrationsquote für FbW liegt.

Überdurchschnittliche Aufwendungen (1/3)

Die grundlegenden Anforderungen, die Träger und Maßnahmen lt. den gesetzlichen Vorgaben (AZAV und § 81 ff SGB III) erfüllen müssen, können keine erhöhten Kosten begründen. Diese Kosten sind bereits in die Ermittlung der B-DKS eingeflossen.

Beispiele:

- Einsatz qualifizierter Lehr- und Fachkräfte
- regelmäßige Qualifizierung der Lehrkräfte zur Berücksichtigung arbeitsmarktrelevanter Entwicklungen
- Praktikumsbetreuung
- Vernetzung auf dem Arbeitsmarkt, Kontakte zu Arbeitgebern

Überdurchschnittliche Aufwendungen (2/3)

Ein erhöhter Kostensatz kann wegen

- **besonderer organisatorischer Aufwendungen**

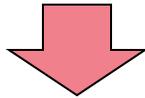
und /oder

- **überdurchschnittlicher Schulungsqualität** (technische und personelle Aufwendungen)

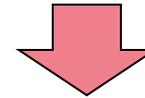
gerechtfertigt sein.

Überdurchschnittliche Aufwendungen (3/3)

Schulungsqualität



Maßnahmeorganisation



Die Bewertung umfasst

- die Notwendigkeit des überdurchschnittlichen technischen/ personellen Einsatzes
- die Beurteilung der Organisationsform
- die Höhe der Aufwendungen
- Beurteilung des angemessenen Nutzen- /Kostenverhältnisses

Zustimmungsprozess

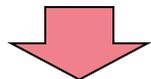
FKS

- **Kosten sind begründet** und wirtschaftlich
- **Maßnahme ist zulassungsfähig**
- Vorlage von Unterlagen zur **Begründung der Kostenüberschreitung**



BA

Zustimmung / Nichtzustimmungsentscheidung
seit 01.10.2012 durch das Team FbW-Kosten-
zustimmung im OS der Agentur für Arbeit Halle



FKS

Zulassung / Nichtzulassung